

# NATURA 2000 Bayern

## Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele



Rechtsverbindliche Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- in Europäischen Vogelschutzgebieten: der in Anlage 1 Spalte 6 der VoGEV<sup>1</sup> für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.
- in FFH-Gebieten: der im Standard-Datenbogen genannten signifikanten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL).

**Gebiets-Nummer:** 6139-371

**Stand:** 02.04.2008

**Gebiets-Name:** Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach

**Gebiets-Typ:** I - FFH-Gebiet, das ein Europäisches Vogelschutzgebiet enthält

**Größe:** 2.618 ha

**Zuständige höhere Naturschutzbehörde:** Regierung der Oberpfalz

Herausgeber: Regierung der Oberpfalz

### Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL:

EU-Code:	LRT-Name:
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Littorelletea uniflorae
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

\* = prioritär

### Arten des Anhangs II FFH-RL (lt. SDB):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1337	Castor fiber	Biber
1355	Lutra lutra	Fischotter
1166	Triturus cristatus	Kammolch
1163	Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe
1042	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer
1037	Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer
1029	Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel
1032	Unio crassus	Bachmuschel

<sup>1</sup>: Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV). BayRS Nr. 791-8-1 UG in der Fassung vom 12.7.2006 (Inkrafttreten: 1.9.2006). GVBl 2006, 524.  
<http://www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutz/vogelschutz/index.htm>

## Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

1.	Erhaltung des großflächigen, weitgehend unzerschnittenen, naturnahen Feuchtgebietskomplexes mit landesweit bedeutenden Artenvorkommen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. Erhaltung störungsfreier Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche von Still- und Fließgewässern. Erhaltung des bestehenden Wasserhaushalts, der biotopprägenden Gewässerqualität sowie des naturraumtypischen Wasserchemismus. Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität der Fließgewässer (mind. Gewässergüte II).
2.	Erhaltung des Nährstoffhaushalts. Erhaltung von extensiv genutzten Vegetationsbereichen als Pufferzonen, v.a. im Kontakt zu landwirtschaftlichen Flächen. Erhaltung einer extensiven Nutzung bzw. Pflege im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern. Erhaltung des ungestörten Kontaktes zwischen Nachbarbiotopen wie Quellsümpfen, Röhrichten und Schwimmblattgesellschaften, Seggenrieden, Nass- und Auwiesen, Hochstaudenfluren Flachmoorkomplexen und Magerrasen. Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und ihrer Auen als Wanderkorridore. Erhalt von Uferstreifen, insbesondere unter Brücken.
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der oligo- bis mesotrophen Gewässer. Erhaltung störungsarmer, unverbauter bzw. unbefestigter Uferzonen mit natürlicher Überflutungsdynamik. Erhaltung der charakteristischen Gewässervegetation und der natürlichen Lebensgemeinschaften mit ihrer charakteristischen Tierwelt. Erhaltung der nährstoffarmen Teichböden und Sicherung von in der Vegetationszeit nicht überstauten Bodenstellen. Erhaltung der Teiche mit extensiver, bestandserhaltender Bewirtschaftung bei sekundären Ausprägungen des Lebensraumtyps.
4.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen eutrophen Stillgewässer. Erhaltung standortgerechter, artenreicher natürlicher Biozöosen. Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und Erhaltung der Funktion als Lebensraum für ihre charakteristische Tierwelt, insbesondere für Große Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Blaukehlchen.
5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässer und ihrer natürlichen Dynamik, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel. Erhaltung der Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhaltung lebensraumtypischer, natürlicher Biozöosen und der Teillebensräume der einzelnen Arten.
6.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen in ihren durch bestandsprägende, standortangepasste Nutzung entstandenen Ausbildungsformen. Erhaltung der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände. Erhaltung der spezifischen Habitatelemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume (Übergangs- und Flachmoorkomplexe) bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auwäldern.
7.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände der feuchten Hochstaudenfluren mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps.
8.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore ohne schädigende Stoffeinträge. Zulassen der natürlichen Entwicklung, insbesondere auch im Einzugsbereich. Erhaltung ihrer typischen Vegetation. Erhaltung der Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung und Schutz von durch Trittbelastung gefährdeten Bereichen.
9.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Moorwälder, insbesondere der natürlichen Bestandsentwicklung und des natürlichen strukturellen Aufbaus. Erhaltung des natürlichen Moor-Wasser- und Nährstoffhaushaltes, insbesondere auch im Einzugsbereich. Erhaltung der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

10.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhaltung regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung sowie der Durchsickerungsbereiche. Erhaltung der Höhlenbäume. Sicherung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz als Lebensraum für die daran gebundenen Artengemeinschaften. Erhaltung der typischen Vegetation und der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der Auwaldbereiche mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhaltung der typischen Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Biotop- und Totholzbäumen. Zulassen der natürlichen Entwicklung auf neu entstehenden Wald-Blößen. Erhaltung von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altwässern, Seigen und Verlichtungen.
11.	Erhaltung der Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation. Erhaltung der charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen sowie typischer Artengemeinschaften. Erhaltung des biotopprägenden Licht- und Temperaturhaushaltes. Erhaltung und Schutz von durch Trittbelastung gefährdeten Bereichen.
12.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Borstgrasrasen in ihren weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Ausbildungen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften und zur Pufferung gegenüber schädlicher Randeinflüsse (Nähr- und Schadstoffeintrag). Erhaltung in ihren durch bestandsprägende, regionaltypische, traditionelle Nutzung entstandenen Ausbildungsformen. Erhaltung typischer Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
13.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Mähwiesen in ihren durch bestandserhaltende und biotopprägende Bewirtschaftung entstanden Ausbildungsformen, insbesondere als Lebensraum für den Wachtelkönig. Erhaltung des Offenlandcharakters (weitgehend gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps). Erhaltung der für den Bestand der artenreichen Wiesengesellschaften erforderlichen Nährstoffarmut sowie der Strukturvielfalt (z.B. Kleingräben, Geländere relief).
14.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Buchenwald-Lebensraumtypen bzw. der standörtlich bedingten Subassoziationen, insbesondere der strukturreichen, wenig zerschnittenen, störungsarmen Bestände. Erhaltung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur sowie der standortheimischen Baumartenzusammensetzung. Erhaltung eines hohen Laubholzanteils sowie eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz. Erhaltung eines hohen Angebots an natürlichen Baumhöhlen insbesondere zur Sicherung des Vorkommens des Grauspechts. Erhaltung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Hohlwege, Quellhorizonte). Erhaltung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und Artengemeinschaften.
15.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des <b>Bibers</b> . Erhaltung der unzerschnittenen Auen-Lebensraumkomplexe mit hohem Auwaldanteil, Fließ- und Stillgewässern. Erhaltung der Auwald- und Auenbereiche, in denen die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse ungestört ablaufen können.
16.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des <b>Fischotters</b> . Erhaltung sauberer und strukturreicher Fließgewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche mit einem natürlichen Fischbestand. Erhaltung störungsarmer Räume in aktuellen oder potenziellen Habitaten. Erhaltung einer ausreichenden Restwassermenge von Ausleitungsstrecken in besiedelten Regionen.
17.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der <b>Großen Moosjungfer</b> . Erhaltung offener Moorstandorte. Erhaltung der Vegetationsstruktur der Lebensräume. Erhaltung von fischereilich ungenutzten Gewässern.
18.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der <b>Grünen Keiljungfer</b> . Erhaltung reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen (z.B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, variierender Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesigem Substrat). Erhaltung der geeigneten Substratverhältnisse und des Interstitials der Fließgewässer als Larvalhabitate. Erhaltung von Pufferstreifen an den Habitaten der Grünen Keiljungfer (Schlupf der Larven, Verringerung von Stoffeinträgen).

19.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des <b>Kammolchs</b> . Erhaltung fischfreier Laichplätze bzw. von Stillgewässern mit geringem Fischbesatz ohne Zufütterung und ohne Düngung. Erhaltung der Laichgewässer und eines geeigneten, ausreichend großen Landlebensraums im Umgriff. Erhaltung unzerschnittener Habitatkomplexe aus Laich- und Landlebensraum. Erhaltung von Laichgewässern mit ausreichendem Struktureichtum insbesondere der für das Laichverhalten erforderlichen Unterwasservegetation. Erhaltung einer ausreichenden Sonnenexposition der Laichgewässer. Erhaltung einer hohen Gewässerdichte im Umfeld bestehender Kammolch-Habitate.
20.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der <b>Groppe</b> . Erhaltung klarer, unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik ohne Abstürze. Erhaltung eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichend Versteck- und Laichmöglichkeiten, insbesondere mit Unterschlupfmöglichkeiten für Jungfische. Erhaltung der naturnahen Fischbiozönose in den Gewässern.
21.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der <b>Flussperlmuschel</b> und <b>Bachmuschel</b> . Erhaltung von Fließgewässerabschnitten mit gut durchströmtem, sandigem bis kiesigem Interstitial. Erhaltung strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölze. Erhaltung einer ausreichenden Gewässergüte in Flussperlmuschel-Gewässern von I bis max. I-II. Erhaltung von Gewässerabschnitten, in die kein Eintrag von Sedimenten, Abwässern, Gülle, Dünger und Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Erhaltung der Wirtsfisch-Vorkommen für die Flussperlmuschel, insbesondere von Bachforellen. Erhaltung der Wirtsfisch-Vorkommen für die Bachmuschel insbesondere von Elritzen und Groppen, in der Forellenregion von Döbeln.